

7. Resümee

Kurz sollen an dieser Stelle noch einmal die wichtigsten Tendenzen in der dargestellten Entwicklung des Leipziger Promotionsrechtes zusammengefasst werden.

Für den Autor war es zunächst ungewöhnlich, kaum Untersuchungen zur oft zitierten Hochschul-Autonomie vorzufinden, die sich mit diesem zentralen Thema befassen. Im Gegensatz zur Berufungspolitik in den Fakultäten, die sich durch landesherrliche Besoldung von Professuren recht bald zu einem festen Bestandteil feudalstaatlichen bzw. staatlichen Verwaltungshandelns entwickelt, bleibt das Promotionsrecht doch über einen viel längeren Zeitraum ein wirklich eigenständiges Recht der akademischen Korporationen. In Leipzig werden die Rechtsbefugnisse der Fakultäten im Grunde erst nach 1933, mit der Einbindung der Hochschulen in das politische Repressivsystem, stark beschnitten und ausgehöhlt. Widerspruch oder Protest gegen die staatliche Vereinnahmung regt sich in den Fakultäten dabei kaum – fast teilnahmslos werden die Eingriffe hingenommen. Nach 1945 erlangen in Leipzig, soviel lässt sich bereits aus der historischen Skizze für den Zeitraum bis 2005 ablesen, die Fakultäten einmal verlorene Rechte von der Wissenschaftsverwaltung nicht wieder zurück.

Betrachtet man einen weiteren Punkt der Untersuchung, so spielen auch die Quantitäten der Promotionsverfahren eine wichtige Rolle. Während vor der Reformation noch das Baccalaureat eine entscheidende Rolle im akademischen Graduierungsgefüge spielt und als eine Art „verbrieftes Hochschulabschluss“ von gut einem Drittel der Studenten erworben wird, geht seine Bedeutung nach der Reformation stark zurück. Die Magisterpromotionen in der Philosophischen Fakultät treten jedoch nicht in die entstandene Lücke. Im Gegenteil geht die studentische Bereitschaft, ein philosophisches Promotionsverfahren auf sich zu nehmen, vor allem im 18. Jahrhundert noch weiter zurück. Erstmals kehrt sich im zweiten Drittel dieses Jahrhunderts die Verteilung der Graduierungsverfahren zwischen den Fakultäten um – als die bisher seltenen Doktorpromotionen in den höheren Fakultäten zu Ungunsten der Magisterpromotionen zu zahlenmäßig ansteigen. Bei einer Betrachtung über den gesamten Untersuchungszeitraum ist besonders auffällig, wie konstant die relative Zahl der Graduierungsverfahren bleibt. Über einen Zeitraum von mehr als 500 Jahren gelangen durchschnittlich 4 bis 6 Prozent aller Studierenden in der Philosophischen Fakultät zu einer Promotion.

Mit diesen Zahlen korrespondiert ein weiterer Faktor: aus den Promotionen ergeben sich für die akademischen Korporationen wie für deren einzelnen Mitglieder eine verlässliche und einträgliche Geldquelle. Untersuchungen zu den Finanzverhältnissen der Universität Leipzig fehlen auch hier wieder, immerhin wird doch ersichtlich, dass über die Jahrhunderte hinweg

die Einnahmen aus dem Promotionsgeschäft zu den Besoldungen der Professoren in der Philosophischen Fakultät rund 20 Prozent beitrugen. Auch bei der Frage nach den Einnahmen für die akademischen Korporationen ergeben sich interessante, weiterführende Untersuchungsansätze. Bereits 12 Jahre nach der inflationären Geldentwertung des Jahres 1923 hatte sich in der Philosophischen Fakultät aus den Promotionsgebühren eine Summe von über 30.000 Reichsmark angesammelt – die allein zur Verfügung der Fakultät stand. Zum Vergleich: diese Geldsumme entsprach in etwa dem damaligen Jahresgehalt dreier ordentlicher Professoren in der Fakultät.

Neben der materiellen Fundierung der Fakultäten spiegeln die Promotionen auch die Entwicklung konfessioneller und politischer Anschauungen im Kreis der Gelehrten wider. Die Liberalisierung des Hochschulwesens gegenüber nicht-lutherischen Konfessionsangehörigen ebenso wie die Bemühungen Wuttkes um eine „Demokratisierung“ des Promotions- und Habilitationswesens der Philosophischen Fakultät eröffnen den Blick auf eine selbstverfasste Modernisierung der Leipziger Hochschule, die von Berliner Vorstellungen weder dominiert noch inspiriert wird.

Betrachtet man dagegen das derzeitige Promotionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, so erscheint es fast als eine Domäne „wissenschaftsbürokratischer Verwaltungspraxis“, in der die Hochschulen immerhin einen Teil der staatlichen Rechtssprechung auf ihrer Seite wissen können. Die Hoffnungen auf den Schutz durch eine neue europäische Universalgewalt, die einen freien und liberalisierten Gelehrten- und Wissenschaftstransfer innerhalb des Kontinents garantiert und reguliert, verknüpfen sich in letzterer Zeit ausgerechnet mit weiterer staatlicher Regulierung. Die noch in den 1920er und 1930er beschworene „Graduierungskonkurrenz“ zwischen den Universitäten scheint von der Politik und den Wissenschaftsverwaltungen nicht mehr favorisiert zu werden.

Ob der Bologna-Prozess das Ende einer jahrhundertealten Tradition bedeutet oder den Beginn einer neuen Ära und eine „Entnationalisierung“ des Promotionswesens einläutet, bleibt abzuwarten.